

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Kantonsärztlicher Dienst

28. Februar 2020

INFORMATIONSBLATT

Informationen für Veranstalter zum Coronavirus

1. Allgemeines

Seit dem 28. Februar 2020 besteht in der Schweiz in Bezug auf das Coronavirus eine besondere Lage nach Art. 6 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG). Der Bundesrat hat darum beschlossen, dass private und öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen schweizweit verboten sind. Das Verbot gilt bis mindestens zum 15. März 2020.

Im Kanton Aargau bedarf es für Veranstaltungen zwischen 150 und 999 Personen gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. a EpG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 lit. h Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VV EpiG) einer **Bewilligung durch die Kantonsärztin**, dazu ist das **Formular "Gesuch für die Durchführung einer Veranstaltung im Kanton Aargau mit zwischen 150 und 999 Personen"** auszufüllen. Ohne die vorgängige Bewilligung ist die Durchführung solcher Veranstaltungen verboten. Veranstaltungen mit unter 150 Personen dürfen im Kanton Aargau momentan ohne Bewilligung durchgeführt werden. Die Veranstalter werden aber angehalten, die Empfehlungen von Kapitel 2 zu beachten.

Es wird den Veranstaltern generell empfohlen, sich auf der Seite des Kantons Aargau (www.ag.ch/coronavirus) oder des Bundesamts für Gesundheit (BAG) (www.bag.admin.ch/2019-ncov) über sämtliche relevanten Fragen zum Coronavirus zu informieren.

2. Empfehlungen für die Durchführung von Veranstaltungen

Während der Veranstaltung hat der Veranstalter folgende Punkte zu beachten:

- Hinweis auf die wichtigsten Hygienemassnahmen vor Ort.
- Die Toiletten mit ausreichend Seife ausstatten und regelmässig nachfüllen. Aus hygienischen Gründen wird Flüssigseife empfohlen.
- Nach Möglichkeit Zurverfügungstellung von Desinfektionsmittel, beispielsweise im Toilettenbereich.
- Regelmässige Reinigung und Desinfektion von Auflageflächen und insbesondere Türgriffe.

Hygienemasken zur Verfügung zu stellen oder die Teilnehmenden aufzufordern, solche zu tragen, ist nicht notwendig. Es besteht momentan keine generelle Empfehlung an die gesunde Bevölkerung Masken zu tragen.